

Seminare

■ **Meisterprüfung**

Fachkaufmann/Fachkauffrau (HWK), Tageslehrgang ab 24. März, Abendlehrgang ab 14. April
Ausbildung der Ausbilder, Tageslehrgang ab 27. Februar, Abendlehrgang ab 27. März
Tischlermeister, Teile I und II, vom 11. April 2014 bis 10. April 2015

■ **Allg. und kfm. Lehrgänge**

Rhetorik als sprachliche Selbsterfahrung und Selbstbehauptung, am 14. und 15. Februar
Small Talk – kleines Gespräch mit großer Wirkung, am 18. Februar
Das kleine Personalbüro, ab 18. Februar
Im Einkauf liegt der halbe Gewinn, am 18. Februar
Wenn mir alles über den Kopf wächst, am 21. und 22. Februar
Vom Stundenverrechnungssatz zum Deckungsbeitrag/Kostenträgerrechnung: am 21. und 22. Februar
Grundwissen für die Selbstständigkeit, ab 24. Februar
Betriebswirtschaft in 24 Stunden, Vollzeitlehrgang ab 3. März
Projektmanagement, ab 7. März
Bankgespräche gezielt vorbereiten und erfolgreich abschließen: am 7. und 8. März
Für Baupraktiker: Beteiligung an Ausschreibungen nach der VOB/A: am 10. März
Wege aus dem Belegchaos mit der Cloud – Büroarbeiten besser mit Online-Software? am 12. März
Für Baupraktiker: Neues aus der VOB/B, am 13. März
So finde ich meinen Preis im Wettbewerb, am 28. März

■ **EDV- und techn. Lehrgänge**

Xing, Facebook und Co: 21. Februar
Excel 2010 Tabellenkalkulation – Grundkurs, ab 24. Februar
Word 2010 – Serienbriefe und Formulare, ab 25. Februar
Korrosionsschutz durch Feuerverzinken: am 27. Februar
Mit Tablet-PC und Smartphone immer vorn dabei? Apple versus Android, am 3. und 5. März
E-Mail, Zeit- und Datenmanagement mit Outlook, ab 6. März
Excel 2010 Tabellenkalkulation – Aufbaulehrgang ab 12. März
Autodesk inventor 3D, ab 18. März

Infos/Anmeldungen zu den Lehrgängen in der Handwerkskammer unter Tel. (04 41) 23 20 oder unter www.hwk-oldenburg.de

Über Fördermöglichkeiten informiert Weiterbildungsberater Ralph Obalski unter Tel. (04 41) 23 22 40.

Ämtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg

I. Der Vorstand der Handwerkskammer Oldenburg hat mit Beschluss vom 18. 09. 2013 gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl I S. 2934)) bestimmt, dass die Wahl am **Montag, den 26. Mai 2014** stattfindet.

Der Vorstand hat zum Wahlleiter Herrn Ministerialrat Franz-Josef Sickelmann, Leiter der Regierungsvertretung Oldenburg und zum stellvertretenden Wahlleiter Herrn Oberregierungsrat Olaf Klaukien, bestellt.

Oldenburg, den 18.09.2013
 Handwerkskammer Oldenburg

Wlfrid Müller, Präsident
 Manfred Kater, Hauptgeschäftsführer

II. Der Wahlleiter veröffentlicht die nachfolgende Bekanntmachung:

Nach §§ 5,6 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 26 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke), der Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie der Anlage B 2 (handwerksähnliche Gewerbe) und 13 Arbeitnehmervertreter sowie für jedes ordentliche Mitglied mindestens ein Stellvertreter derselben Gewerbegruppe zu wählen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wählbar als Vertreter des zulassungspflichtigen Handwerks sind gemäß § 97 der Handwerksordnung (HwO)

- 1) die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbstständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind,
- 2) die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Entsprechendes (Punkt 1 und 2) gilt für die Vertreter der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe.

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind gemäß § 99 der Handwerksordnung die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 HwO, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet den Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Vollversammlungsmitglieder der Handwerkskammer Oldenburg auf.

Die Wahlvorschläge gelten nach § 3 der Wahlordnung für den Wahlbezirk; sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes einerseits und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung andererseits in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 21. April 2014 (Ostermontag) 24 Uhr beim Wahlleiter unter der Anschrift:

Wahlleiter Herr Landesbeauftragter Franz-Josef Sickelmann
 Wahlbüro
 c/o Handwerkskammer Oldenburg
 Theaterwall 30
 26122 Oldenburg eingegangen sein.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der/die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster bzw. weiterer Stellvertreter vorgeschlagen wird. Der Stellvertreter muss derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören. Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in § 5 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg und den Anlagen zur HwO aufgeführt sind, wie folgt angehören:

Selbstständige:

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Mauerer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer,

Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger) 7

II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer) 7

III. Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer) 1

IV.-VI. Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke (Bäcker, Konditoren, Fleischer)

Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädeschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)

Gruppe der Glas- und sonstigen Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkanisierer und Reifenmechaniker, Seiler) 5

Zulassungsfreie Handwerke gem. Anlage B Abschnitt 1 zur HwO 4

Handwerksähnliche Gewerbe gem. Anlage B Abschnitt 2 zur HwO 2

Arbeitnehmer:

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe 3

II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe 4

III. Gruppe der Holzgewerbe 1

IV. Gruppe der Nahrungsmittelhandwerke

V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege

VI. Gruppe der Glas- und sonstigen Gewerbe 2

Zulassungsfreie Handwerke 2

Handwerksähnliche Gewerbe 1

Aufgrund der Betriebsgröße der in den Gewerbegruppen IV-VI vorhandenen Handwerksbetriebe ist für die Benennung der Mitglieder eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich. Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für das zulassungsfreie Handwerk und für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese

Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als Stellvertreter. Gemäß § 8 Nr. 5 der Wahlordnung müssen der Wahlvorschlag der Arbeitgeberseite von mindestens 52 Wahlberechtigten und der Wahlvorschlag der Arbeitnehmerseite von mindestens 26 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- 1) die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- 2) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,
- 3) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Das Wahlverzeichnis (Auszug aus der Handwerksrolle und den Verzeichnissen der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Betriebe) kann vom 13.02. 2014 bis zum Wahltag bei der Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wegen der weiteren Regelungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074) und die dem Gesetz nachgefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern in Anlage C zur Handwerksordnung; geändert durch Gesetz vom 24. 12. 2003 (BGBl I S. 2934) sowie auf die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg vom 08.06.1995 i. d. F. vom 15.12.2005 verwiesen.

Die Gesetze und die Satzung sind auch unter <http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/> zu finden.

Oldenburg, den 05.02.2014

Der Wahlleiter
 Landesbeauftragter
 Franz-Josef Sickelmann
 Leiter des Amtes für regionale
 Landesentwicklung Weser-Ems

NISSAN NV200 Kastenwagen PRO
 1.5 l dCi90, 66 kW (90 PS)

Mtl. Rate inkl. Technikerservice¹⁾:
ab € 163,- netto²⁾

NISSAN
 Innovation that excites

LEASING OHNE ANZAHLUNG!²⁾
JETZT INKLUSIVE TECHNIKSERVICE!¹⁾

NISSAN NV400 Kastenwagen FWD COMFORT
 L2H2, 3,5 t, 2.3 l dCi, 92 kW (125 PS)

Mtl. Rate inkl. Technikerservice¹⁾: **ab € 249,- netto²⁾**

Fragen Sie Ihren NISSAN Händler nach seinen aktuellen Angeboten.

NISSAN CENTER EUROPE GMBH, 50321 BRÜHL

Autohaus Liepinsch GmbH
 Nadorster Straße 291 • 26125 Oldenburg
 Tel.: 04 41/93 29 00 • www.liepinsch.de

Autohaus Thomann GmbH
 Bakumer Straße 22 • 49393 Lohne
 Tel.: 0 44 42/92 11 07 • www.autothomann.de

Abb. zeigen Sonderausstattungen. ¹⁾Der Technikerservice umfasst alle Wartungskosten und Verschleißreparaturen gemäß AGB in der Vertragslaufzeit. Einzelheiten bei teilnehmenden Händlern. ²⁾Gewerbliches Leasing bei einer Laufzeit von 36 Monaten bis 30.000 km für alle bis zum 31.03.2014 abgeschlossenen Leasingverträge. Genannte Beträge sind Nettoangaben zzgl. MwSt., Überführung und Zulassung. Ein Angebot für Gewerbetreibende der ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, in Kooperation mit der NISSAN LEASING, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A., Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, erhältlich bei allen teilnehmenden NISSAN Händlern. Das Angebot gilt nur für Mitglieder eines Verbands mit Rahmenabkommen mit der NISSAN Center Europe GmbH über Abrufschlein.